

| urbanek | lind | schmied | reisch |
RECHTSANWÄLTE OG

dr. peter urbanek
dr. christian lind
dr. bernd schmied
dr. ulla reisch, universitätslektor
mag. josef gallauner, m.a.s.
dr. martina haag

mag. christian marchhart
mag. robert steinacher
mag. georg hampel
mag. silvia fahrenberger
mag. christian kuhaupt

kremser gasse 4
a-3100 st. pölten
tel | 02742 | 351 550
fax | 02742 | 351 550-5
office.st.poelten@ulsr.at

praterstraße 62-64
a-1020 wien
tel | 01 | 212 55 00
fax | 01 | 212 55 00-5
office.wien@ulsr.at

göglstraße 11b
a-3500 krems
tel | 02732 | 484 600
fax | 02732 | 484 610
office.krems@ulsr.at

www.recht-erfolgreich.at

31 CG 24/09s

LandN/LethJu / Dr. L/MV
SCHRIFT.RTF

Schriftsatz im ERV übermittelt

Landesgericht für
Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

klagende partei: Dr. Jutta Leth, Fachärztin
Schwechater Straße 90, A-2322 Zwölfaxing

vertreten durch: Proksch Fritzsche & Frank
Rechtsanwälte OG
Nibelungengasse 11/4
A-1010 Wien

beklagte parteien: 1. Republik Österreich - Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

vertreten durch: Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19, A-1011 Wien

2. Land Niederösterreich
Landhausplatz 1, A-3109 St. Pölten

vertreten durch: Urbanek Lind Schmied Reisch
Rechtsanwälte OG
Kremser Gasse 4
A-3100 St. Pölten
Code P010168

wegen Leistung (Revisionsinteresse: € 120.000,00 s. A.)

revisionsbeantwortung

Vollmacht erteilt
gem. § 30/2 ZPO
1-fach, 1 HS

Eine Gleichschrift wird gemäß § 112 ZPO direkt übermittelt

In außen bezeichneter Rechtssache erstattet die zweitbeklagte Partei zu der Revision der klagenden Partei vom 24.11.2010, den Rechtsvertretern der zweitbeklagten Partei zugegangen am 01.12.2010, sohin innerhalb offener Frist, die nachstehende

revisionsbeantwortung

an den Obersten Gerichtshof als Revisionsgericht.

Die klagende Partei ficht das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 14.10.2010, GZ 14 R 140/10a, womit das Ersturteil im Umfang der Abweisung des Leistungsbegehrens als Teilurteil bestätigt wurde, seinem gesamten Umfang nach an und stützt sich dabei auf die nachstehenden Revisionsgründe:

- 1. Unrichtige rechtliche Beurteilung;**
- 2. Mangelhaftigkeit des Verfahrens.**

Die von der klagenden Partei geltend gemachten Revisionsgründe liegen jedoch nicht vor, die angefochtene Entscheidung ist richtig. Im Übrigen erweist sich die Revision als nicht zulässig.

Hierzu ist im Einzelnen auszuführen wie folgt:

A. Zur Unzulässigkeit der Revision:

1. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht die ordentliche Revision mit der wesentlichen Begründung für zulässig erklärt, dass keine oberstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage besteht, ob „*im Bereich der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung der Grundsatz des Schutzzwecks der Norm zur Anwendung gelangt*“ (Berufungsurteil ON 20, S. 29f).

Die klagende Partei führt zu der Frage der Zulässigkeit der Revision im Wesentlichen aus, dass die Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit von der Lösung weiterer und anderer als der vom OLG Wien selbst aufgezeigten Rechtsfragen abhängig sei, weshalb sämtlichen dieser Rechtsfragen die Qualität iSd § 502 Abs 1 ZPO zukomme.

2. Die vorliegende Revision erweist sich bereits als unzulässig:

2.1. Nach der Bestimmung des § 502 Abs 1 ZPO ist die Revision nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der **zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt**, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist.

Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall nach Ansicht der zweitbeklagten Partei lediglich eine Frage des Einzelfalles gegeben ist, ist zunächst festzuhalten, dass aus dem Umstand, dass Judikatur des OGH zu einem konkreten Sachverhalt fehlt, nicht abgeleitet werden kann, dass in einem derartigen Fall die Revision zulässig wäre. Denn einer Entscheidung des OGH zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung bedarf es dann nicht, wenn die Lösung der maßgebenden Rechtsfrage „selbstverständlich“ ist oder eine Rechtsfrage schon nach dem Gesetzeswortlaut so eindeutig gelöst ist, dass nur die in der angefochtenen Entscheidung zweiter Instanz vorgenommene Auslegung ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, soweit demnach gar keine Zweifel entstehen können (siehe mwN *Zechner* in Fasching², Zivilprozessgesetze, § 502 ZPO Rz 47).

Der Umstand allein, dass ein gleich gelagerter Sachverhalt vom OGH noch nicht beurteilt wurde, bewirkt nicht das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage (OGH 4 Ob 13/04x, RdW 2004/465; vgl auch OGH ÖBl 1991, 246; EFSlg 91.038; ZVR 2001/19). Eine solche liegt nicht schon deshalb vor, weil eine konkrete Fallgestaltung dem OGH noch nicht zur Beurteilung vorlag (OGH wobl 1993/26).

2.2. Dies führt dazu, dass die nunmehrige Revision zurückzuweisen ist, da das vom Berufungsgericht ermittelte Ergebnis im Einklang mit dem Wortlaut der Bestimmungen des UVP-G 2000 sowie der im Bereich des Umweltrechts ergangenen EG-Richtlinien steht. Im Übrigen entspricht die Lösung der innerstaatlichen Rechtsprechung des VwGH sowie der in der Literatur vertretenen unbestrittenen Rechtsansicht. Tatsächlich stellt die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes – wie jede Entscheidung – eine Einzelfallbeurteilung dar, die vom Berufungsgericht in umfangreicher und nachvollziehbarer Weise vorgenommen wurde, weshalb die vorliegende Revision nicht zulässig ist.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass – wie das Berufungsgericht überzeugend ausgeführt hat – für den Bereich des Amtshaftungsrechts, das auf die Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen analog anzuwenden ist, der allgemeine Grundsatz gilt, dass die übertretene Vorschrift auch den Zweck haben muss, den Geschädigten vor eingetretenen Nachteilen zu schützen. Es ist deshalb zu fragen, ob die konkret relevanten Pflichten des Rechtsträgers nur im Interesse der Allgemeinheit oder auch im Interesse Betroffener statuiert sind; im letzten Fall ist ferner zu fragen, ob von deren Rechtsgütern alle oder doch nur einzelne in den Schutzbereich einbezogen sind. Es wird nämlich nur für solche Schäden haftet, die sich als Verwirklichung jener Gefahr manifestieren, deretwegen der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten gefordert und untersagt hat. Dabei genügt für die Annahme des erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhangs, dass die Verhinderung eines Schadens bei einem Dritten bloß mitbezweckt ist; die Norm muss aber die Verhinderung eines Schadens wie den später eingetretenen angestrebt haben. Bei der maßgeblichen teleologischen Betrachtungsweise ist bei jeder einzelnen Vorschrift der Normzweck zu erforschen, der sich aus der wertenden Beurteilung deren Sinnes ergibt. Wie weit der Normzweck (**Rechtswidrigkeitszusammenhang**) reicht, ist das Ergebnis der Auslegung im Einzelfall (vgl etwa OGH 1 Ob 313/01b; 1 Ob 198/02p).

2.3. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht die in Form des Leistungsbegehrens geltend gemachte Entwertung der Liegenschaft der Klägerin mit der wesentlichen Begründung abgewiesen, dass die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, aber auch die Ausarbeitung umweltbezogener Pläne dem Schutz der Umwelt, nicht jedoch dem Schutz des Vermögens Einzelner dienen. Schäden aus der Wertminderung einer Liegenschaft, sohin reine Vermögensschäden, sind demnach weder vom Schutzzweck der nationalen noch der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erfasst (Berufungsurteil ON 20, S. 24).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass weder das UVP-G 2000 noch die Richtlinie des Rates vom 26.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) oder eine sonstige in diesem Bereich erlassene gemeinschaftsrechtliche Rechtsquelle die Berücksichtigung der Prüfung eines Vorhabens auf die Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) auf bloße Vermögensschäden vorsehen. Dabei ist die Umweltverträglichkeitsprüfung das Instrument zum Schutz der Umwelt und der Lebensqualität.

Eine Ertragsminderung der Liegenschaft wird jedoch weder im Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 74, 77 GewO noch im Rahmen der Prüfung eines Vorhabens gemäß § 17 UVP-G 2000 berücksichtigt. Tatsächlich hat der VwGH in einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung ausgeführt, dass die Nachbarn iSd UVP-G 2000 nur insoweit subjektive Rechte geltend machen können, als sie durch das Vorhaben in den Schutzgütern Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten in ihrer Substanz und nicht bloß im Vermögen nachteilig beeinflusst werden (siehe VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115).

Daraus ist somit iSd Judikatur des VwGH abzuleiten, dass der **Eigentumsschutz den jeweiligen Eigentümer nur vor einer Substanzvernichtung, nicht jedoch vor einer bloßen Wertminderung schützt**. Im Übrigen sind etwaige Schadenersatzansprüche der Klägerin – wie unten näher ausgeführt wird – ohnedies verjährt, was regelmäßig eine Frage des Einzelfalles ist.

Im vorliegenden Fall kommt daher eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes nicht in Betracht, da ein Abweichen des Berufungsgerichtes von den in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätzen nicht vorliegt. Es liegt daher keine Rechtsfrage vor, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund erweist sich die nunmehrige Revision als unzulässig.

Aus diesem Grund stellt die zweitbeklagte Partei den

antrag:

Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht möge die Revision der klagenden Partei zurückweisen und der klagenden Partei die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen der Zweitbeklagtenvertreter auferlegen.

B. Zu den geltend gemachten Revisionsgründen:

Für den Fall, dass der Oberste Gerichtshof die Revision zulassen sollte, wird zu den geltend gemachten Revisionsgründen inhaltlich ausgeführt wie folgt:

1. Zu der geltend gemachten unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

1.1. Zu der mangelnden Einbeziehung der Wertminderung einer Liegenschaft in den Schutzzweck des UVP-G sowie der UVP-RL:

1.1.1. Die klagende Partei führt zunächst unter Vorlage eines in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens von o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer im Wesentlichen aus, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen nach den Bestimmungen der UVP-RL bzw. auch nach den nationalen Umsetzungsbestimmungen im UVP-G 1993 bzw. im UVP-G 2000 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Sachgüter zu berücksichtigen hätten; nach dieser weiteren Formulierung sei die Wertminderung einer Liegenschaft durch Immissionen als (zumindest mittelbare) Auswirkung auf ein Sachgut und damit wiederum auf ein Schutzgut anzusehen. Mangels einer anders lautenden gesetzlichen Bestimmung im UVP-G sei daher anzunehmen, dass die Gefahr der Wertminderung einer Liegenschaft eine Gefährdung des Eigentums darstelle. Der Verkehrswert einer Sache sei demnach als ein wesentlicher Bestandteil des Eigentums anzusehen.

Sowohl aus unionsrechtlicher Sicht als auch aus der Sicht des nationalen Gesetzgebers habe eine Umweltverträglichkeitsprüfung somit auch die Auswirkungen auf den Verkehrswert von Liegenschaften zu berücksichtigen, weshalb die Prüfung auch einen Schutz vor Wertminderung bezwecke. Dabei sei der österreichische Gesetzgeber den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers nachgekommen und habe in § 17 UVP-G normiert, dass Gefährdungen des Eigentums von Nachbarn jedenfalls zu verhindern seien. Schon aus dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes ergibt sich, dass der Verkehrswert des Eigentums der vom Projekt betroffenen Personen ein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung sei.

1.1.2. Zu diesen Ausführungen ist zunächst festzuhalten, dass weder das UVP-G 2000 noch die Richtlinie des Rates vom 26.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) – in der Folge: UVP-RL – oder eine sonstige in diesem Bereich erlassene gemeinschaftsrechtliche Rechtsquelle die Berücksichtigung der Prüfung eines Vorhabens auf die Auswirkungen auf die Umwelt (**Umweltverträglichkeitsprüfung**) auf bloße Vermögensschäden vorsehen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das *Instrument zum Schutz der Umwelt und der Lebensqualität* (vgl etwa die Begründungserwägungen zur UVP-RL).

- 1.1.3. Dabei sehen die Begründungserwägungen zur UVP-RL weiters vor, dass die Umweltauswirkungen eines Projektes mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden müssen: *die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.*

Bereits daraus ist nach Ansicht der zweitbeklagten Partei abzuleiten, dass die **Berücksichtigung von bloßen Vermögensschäden** im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** zu erfolgen hat, da dies den Zielsetzungen eines solchen Verfahrens widerspricht. Aus diesem Grund sind die diesbezüglichen Ausführungen der Klägerin, wonach die Auswirkungen des Projekts auf den Verkehrswert von Liegenschaften bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen und zu bewerten seien, durch nichts belegt und widersprechen sowohl der UVP-RL als auch dem hiezu ergangenen UVP-G sowie der nationalen und der Rechtsprechung des EuGH.

Dabei versucht die Klägerin unter Bezugnahme auf das vorgelegte Rechtsgutachten aus dem Schutzgut „*Sach- und Kulturgüter*“ iSd UVP-RL sowie dem UVP-G 2000 einen verpflichtenden Schutz von *Sachwerten* (im Sinne von Erhalt des Verkehrswertes benachbarter Liegenschaften) abzuleiten und missinterpretiert damit bewusst die Zielsetzungen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei richtlinien- und gesetzeskonformer Auslegung der zu schützenden Sach- und Kulturgüter sind eben die Sachwerte iSd Verkehrswert von Liegenschaften keinesfalls Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung und werden die Auswirkungen auf einen solchen Verkehrswert nach der UVP-RL **nicht** in die Prüfung einbezogen.

Den weiteren Ausführungen der klagenden Partei wird entgegengehalten wie folgt:

- 1.1.4. Nach der Bestimmung des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G ist es eine Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die **Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Gemäß § 6 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 hat die UVE unter anderem eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter, einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören, zu enthalten.

§ 17 UVP-G 2000 trifft nähere Regelungen zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag: Demnach hat die UVP-Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden und zusätzlich die in den Abs. 2 bis 6 statuierten besonderen Genehmigungsvoraussetzungen. Diese im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen beinhalten keine Regelungen betreffend Sach- und Kulturgüter und normieren im Hinblick auf Nachbarrechte, dass zum einen Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, und zum anderen, dass Immissionen zu vermeiden sind, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

- 1.1.5.** An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Umweltbundesamt bereits im Jahr 1994, also kurz nach Inkrafttreten des UVP-G 1993, einen Leitfaden herausgegeben hat, um Projektwerberinnen und Projektwerber bei der Ausarbeitung der UVE zu unterstützen. Ziel des Leitfadens ist es, ProjektwerberInnen, PlanerInnen, FachbeitragerstellerInnen und Sachverständige bei der Erstellung bzw. Bearbeitung von Umweltverträglichkeitserklärungen (UVEs) zu unterstützen sowie Behörden und die interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Er enthält einen Überblick über die Grundlagen des UVP-G 2000 und unterstützt bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung.

Zum Thema Sach- und Kulturgüter wird in diesem Leitfaden Nachstehendes ausgeführt:

„Innerhalb dieses Teils einer UVE ist das bauliche und kulturelle Umfeld des Vorhabens darzustellen, insbesondere geschützte Kulturgüter (z. B. Denkmalschutz) und deren bestehende bzw. zu erwartende Beeinträchtigung durch die

Auswirkungen des Vorhabens. Da das Spektrum der Sach- und Kulturgüter von Gebäuden bis hin zu archäologischen Schätzen reicht, werden jene, die durch ein UVP-pflichtiges Vorhaben gefährdet sein können, folgendermaßen thematisch abgegrenzt:

Kulturgüter

Kulturgüter sind Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten);*
- linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten;*
- flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, archäologische Hoffungsgebiete, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.*

Sachgüter

Sachgüter sind gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben gegebenenfalls baulich verändert werden und daher z. B. einer Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“

- 1.1.6.** Mit der UVP-G Novelle 2009 wurden die in der Liste gemäß Art 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragenen UNESCO-Weltkulturerbestätten in den Anwendungsbereich der besonderen Schutzgebiete der Kategorie A aufgenommen. Dies wird nach dem Ausschussbericht des Nationalrates (Nr. 271 Blg. XXIV. GP) damit begründet, dass die Europäische Kommission der Republik Österreich mit Schreiben vom 27.06.2007 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2006/2268 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt hat, in der eine mangelhafte Umsetzung der UVP-Richtlinie gerügt wurde, und zwar in zwei Punkten:

„Einerseits kann die Kommission nicht erkennen, ob und wie bei der Festlegung der Schwellenwerte die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (insbesondere die Sensibilität des Standortes) berücksichtigt wurden. Andererseits ist die Kommission der Meinung, dass die Kriterien der UVP-Richtlinie, anhand derer festzustellen ist, ob ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, nicht vollständig umgesetzt worden sind. Insbesondere seien historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften (z.B. UNESCO Weltkulturerbe-Gebiete) nicht erwähnt.

Gemäß der Forderung der Europäischen Kommission in diesem Vertragsverletzungsverfahren, in Anhang 2 explizit auch historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften (wie z.B. UNESCO-Weltkulturerbestätten) zu erwähnen, wird nunmehr in Kategorie A zusätzlich auf jene Gebiete, die in der Liste der Weltkulturerbestätten gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragen sind, abgestellt.“

- 1.1.7. Daraus ist somit abzuleiten, dass das **Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“ sowohl gemäß den Intentionen und Bestimmungen der UVP-Richtlinie als auch den Intentionen und Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht den Schutz des Verkehrswertes einer Liegenschaft oder des umfassenden Eigentumsschutzes von allfällig betroffenen Nachbarn umfasst.**

Die Klägerin versucht nunmehr offenkundig den weiten Sachbegriff des § 285 ABGB, der auch immaterielle Güter, also unkörperliche Sachen, erfasst, für ihren Rechtsstandpunkt ins Treffen zu führen. Einer derartigen Auslegung kann aber die englische Fassung der UVP-RL entgegengehalten werden, wo die Schutzgüter „Sachgüter und kulturelles Erbe“ mit „*material assets and the cultural heritage*“ übersetzt werden. Unter „*material assets*“ sind materielle, stoffliche Güter zu verstehen, nicht aber immaterielle. Unionsrechtskonform kann daher **der österreichische Sachbegriff des ABGB nicht mit dem Begriff „Sachgüter“ gleichgesetzt werden** (vgl hierzu *Lindner/Sladek*, Fischer, Jäger, Forst- und Landwirte in der UVP [Teil I], RdU-UT 2010/18, S. 44).

Eine derartige Auslegung wird auch durch die deutsche Literatur untermauert: So nennt § 1 Abs 1 Z 1 lit d öUVP-G als eine Aufgabe der UVP die Feststellung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Sach- und Kulturgüter. In vergleichbarer Diktion spricht § 2 Abs 1 Z 3 dUVPG von *Kulturgütern und sonstigen Sachgütern*.

Die deutsche Literatur leitet aus § 2 Abs 1 Z 3 dUVPG („*Kulturgüter- und sonstige Sachgüter*“) ab, dass deren Grundlage der Sachbegriff des § 90 BGB sei. Wichtige Einschränkung dieser Begriffsdefinition ist der Umstand, dass § 90 BGB unter Sachen nur körperliche Gegenstände erfasst, immaterielle Güter sind vom Sachbegriff nach deutschem Verständnis ausgeschlossen. Unerheblich sei es dagegen, ob es sich um natürlich belassene

oder künstlich geschaffene Sachgüter handle, ebenso wenig komme es auf den öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter der Sachgüter an (siehe hierzu mit weiteren Verweisen auf die deutsche Literatur *Lindner/Sladek*, Fischer Jäger, Forst- und Landwirte in der UVP [Teil I], RdU-UT 2010/18, S. 44).

- 1.1.8.** Dies führt dazu, dass Eingriffe in immaterielle Rechte keine Eingriffe in Sachgüter und somit keine Eingriffe in die Umwelt iSd UVP-RL darstellen. Ausgehend davon ist zu betonen, dass bloß ökonomische Aspekte keinem Schutzgut des UVP-G 2000 zugeordnet werden können.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Bestimmungen des UVP-G 2000 betreffend Schutz des Eigentums oder sonstiger dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen nicht über die entsprechenden Normen der Gewerbeordnung oder des Energierechtes hinausgehen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des § 17 Abs 2 UVP-G sowie des § 74 Abs 1 GewO 1994 den nahezu identen Wortlaut aufweisen, wobei § 75 Abs 1 GewO 1994 präzisierend festhält, dass **unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen ist.**

In diesem Zusammenhang ist auch die zu §§ 74, 77 GewO 1994 ergangene Judikatur des VwGH zu berücksichtigen: Der VwGH verweist in stRsp darauf, dass **der Eigentumsschutz den jeweiligen Eigentümer nur vor einer Substanzvernichtung, nicht jedoch vor einer bloßen Wertminderung schützt** (zuletzt etwa VwGH 22.04.2010, 2009/04/0119).

Personen, die nicht an Liegenschaften im Immissionsbereich dinglich berechtigt sind, sind nur dann als Nachbarn geschützt, wenn sie sich nicht bloß vorübergehend im Immissionsbereich aufhalten, wenn sie also dauernd exponiert sind; diesfalls haben sie eine persönliche Gefährdung oder Belästigung geltend zu machen. Dinglich berechtigte Personen müssen sich dagegen nicht „regelmäßig“ im Immissionsbereich aufhalten. Soweit es nicht um den Schutz des Eigentums als solchem geht, müssen aber auch sie eine persönliche Gefährdung oder Belästigung geltend machen (grundlegend VwSlg 10.110 A/1980; VwGH 24.04.1990, 89/04/0193, VwGH 28.01.1997, 96/04/0158, VwGH 10.02.1998, 97/04/0203, VwGH 11.11.1998, 96/04/0135, sowie speziell im Hinblick auf ein vermietetes Wohnobjekt zB VwGH 25.02.1997, 96/04/0239). **Eine Gefährdung des Eigentums ist nicht in einer Minderung des Verkehrswertes zu sehen, sondern dann anzunehmen, wenn dieses Eigentum in seiner Substanz bedroht ist** (VwSlg 10.874 A/1982; VwGH 23.09.2002, 2000/05/0137; VwGH 27.06.2003, 2001/04/0236 ua.).

- 1.1.9.** Daraus ist somit abzuleiten, dass die bloße Ertragsminderung einer Liegenschaft im Rahmen des Verfahrens nach §§ 74, 77 GewO nicht zu berücksichtigen ist. Tatsächlich wurde dies vom VwGH – was offenkundig von der Klägerin verkannt wird – in einem erst

kürzlich ergangenen Erkenntnis vom 06.07.2010, 2008/05/0115, ausdrücklich auch für das UVP-G 2000 judiziert:

*„Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid zutreffend ausgeführt, dass Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 rechtswirksame Einwendungen nur gegen die Beeinträchtigung ihrer sich aus den Gesetzen ergebenden subjektivöffentlichen Rechte, nicht aber hinsichtlich aller öffentlichen Interessen oder gar der Wahrung der Rechtsordnung schlechthin erheben können. Die Parteistellung der UVP-Nachbarn besteht zwar unabhängig von den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen, ist aber auf die konkrete Betroffenheit in subjektiven Rechten durch den konkreten Verfahrensgegenstand im jeweiligen Genehmigungsverfahren beschränkt. Eine solche Betroffenheit kann sich nur auf Grund des von der belangten Behörde bestätigten von den Beschwerdeführern in Berufung gezogenen Bescheides der Oö. Landesregierung ergeben. **Sie können nur insoweit subjektive Rechte geltend machen, als sie durch das Vorhaben in den Schutzgütern Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten in ihrer Substanz und nicht bloß im Vermögen nachteilig beeinflusst werden**“ (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115, unter Hinweis auf die E vom 24.06.2009, Zl. 2007/05/0171).*

- 1.1.10.** Dies führt dazu, dass die Wertminderung einer Liegenschaft weder vom Schutzbereich des UVP-G 2000 noch von der UVP-RL erfasst ist. Ausgehend davon mangelt es am **Rechtswidrigkeitszusammenhang**. Hiezu ist auszuführen, dass auf Grund eines rechtswidrigen Verhaltens nur für jene Schäden zu haften ist, welche die übertretene Norm nach ihrem **Schutzzweck** gerade verhindern wollte. Voraussetzung ist daher, dass die übertretene Norm auch vor den eingetretenen Schäden schützen wollte. Dies liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor, da – wie bereits ausgeführt – eine bloße Wertminderung nicht vom Tatbestandsmerkmal Sachgüter iSd UVP-G 2000 erfasst ist. Aus diesem Grund hat das Berufungsgericht die weiteren Bedingungen einer Haftung der beklagten Parteien zu Recht nicht geprüft.

Dabei vermag auch der Hinweis der Klägerin auf die Judikatur zu der Bestimmung des § 364a ABGB nicht zu überzeugen. Richtig ist, dass der OGH in stRsp zu dem Ergebnis gelangt, dass der Ausgleichsanspruch des § 364a ABGB auch den Ersatz bloßer Vermögensschäden umfasst.

Abgesehen davon, dass das Klagebegehren nicht auf der genannten Bestimmung beruht, sondern die Klägerin Amtshaftungs- sowie Staatshaftungsansprüche geltend macht, sei darauf verwiesen, dass sich der Ausgleichsanspruch des § 364a ABGB nur gegenüber dem **unmittelbaren Nachbarn** richtet, weshalb auch der äußerst weitgehende Ersatzanspruch gerechtfertigt erscheint. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es ausreichend erscheint, dass sich die Einwirkungen auf der Liegenschaft des Verbotsberechtigten äußern, ist

festzuhalten, dass Voraussetzung für die Störereigenschaft ist, dass die zweitbeklagte Partei die Liegenschaft, von der die Störung ausgeht, für eigene Zwecke nutzt (vgl etwa *Oberhammer*, in *Schwimmann*, ABGB³, § 364 Rz 12).

Im vorliegenden Fall ist offenkundig, dass die zweitbeklagte Partei nicht Nutzer der Liegenschaft, und zwar des Flugplatzes, zu eigenen Zwecken ist, von der die behauptete Störung ausgeht. Daher scheidet auch die Anwendung der Bestimmung des § 364a ABGB aus, die einen weitgehenden Ausgleichsanspruch vorsieht und damit rechtfertigt, dass der unmittelbare Nachbar eine Liegenschaft zu seinem Zweck nützt, die eine entsprechende Störung verursacht. Daher kommt eine dem Ausgleichsanspruch des § 364a ABGB entsprechende Ersatzpflicht für bloße Vermögensschäden nach dem UVP-G 2000 nicht in Betracht.

Schließlich gehen auch die Ausführungen der Klägerin zu einer Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, und zwar der Art 8 und 13 EMRK ins Leere. Abgesehen davon, dass der EGMR bislang in keinem Fall einen Ersatzanspruch für bloße Vermögensschäden bei Verletzung von Normen im Umweltbereich zuerkannt hat, ist zu berücksichtigen, dass die **EMRK kein eigenes Recht auf Schutz der Umwelt enthält**. Dabei kommen selbst *Ennöckl/Painz* (Gewährt die EMRK ein Recht auf Umweltschutz?, *juridikum* 2004, 163) in dem von der Klägerin zitierten Aufsatz zu dem Ergebnis, dass der großzügig interpretierte Schrankenvorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK und der den Mitgliedstaaten bei Umweltfragen eingeräumte weite Beurteilungsspielraum bislang dazu führten, „*dass der Gerichtshof teilweise auch schwerwiegende Immissionen als konventionskonform wertete. Insoweit lässt sich aus der EMRK zum derzeitigen Stand primär die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Ergreifung von angemessenen Immissionsschutzmaßnahmen und zur Gewährung effektiver Beschwerdemöglichkeiten an die betroffenen Nachbarn ableiten.*“

Daraus ist somit abzuleiten, dass ein Anspruch auf Ersatz der behaupteten Wertminderung auf Grundlage von Art 8 und 13 EMRK keinesfalls in Betracht kommt. Abgesehen davon bestünde im vorliegenden Fall ohnedies kein darauf gerichteter Anspruch gegenüber der zweitbeklagten, sondern – wenn überhaupt – nur gegenüber der erstbeklagten Partei, sofern die UVP-RL nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden sein sollte. Abgesehen davon kommt ein aus der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte abgeleiteter Anspruch ohnedies nur dann in Betracht, wenn ein solcher Schutz durch die verletzte Norm auch beabsichtigt ist. Ein solcher Ersatz scheidet jedoch – wie vom Berufungsgericht zutreffend ausgeführt – ebenfalls am mangelnden Rechtswidrigkeitszusammenhang.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die behauptete Wertminderung der Liegenschaft nicht vom Schutzbereich des Tatbestandsmerkmals *Sachgüter* iSd UVP-G 2000 erfasst ist. Darüber hinaus ist der Schutz von bloßen Vermögensschäden auch nicht

durch die UVP-RL oder eine sonstige gemeinschaftsrechtliche Quelle erfasst. Aus diesem Grund steht die behauptete Wertminderung der Liegenschaft nicht im Schutzbereich der geltend gemachten Normen, weshalb es am Rechtswidrigkeitszusammenhang mangelt.

Ausgehend davon hat das Berufungsgericht in ON 20, S. 23f zutreffend Nachstehendes ausgeführt:

„Diese auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen und Erwägungsgründe zeigen, dass die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, aber auch die Ausarbeitung umweltbezogener Pläne dem Schutz der Umwelt, nicht aber dem Schutz des Vermögens Einzelner dienen. Schäden aus der Wertminderung einer Liegenschaft, sohin reine Vermögensschäden, sind demnach weder vom Schutzzweck der nationalen noch der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erfasst.

Aus den allfälligen Verstößen gegen das jeweils geltende Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und der allenfalls mangelnden Umsetzung der genannten Richtlinien kann die Klägerin daher keine Amtshaftungs- oder Staatshaftungsansprüche im Zusammenhang mit ihren reinen Vermögensschäden ableiten.“

1.2. Zu der eingetretenen Verjährung:

1.2.1. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht das Leistungsbegehren abgewiesen, da die behauptete Wertminderung der Liegenschaft der Klägerin weder durch das UVP-G 2000 noch die UVP-RL oder den auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ergangenen Richtlinien erfasst ist. Ausgehend davon erachtete das Berufungsgericht eine weitere Erörterung des erhobenen Schadenersatzanspruches unter dem Gesichtspunkt der Verjährung offenkundig nicht für erforderlich.

Allerdings hat bereits das Erstgericht sowohl das Leistungs- als auch das Feststellungsbegehren abgewiesen, da der geltend gemachte Schadenersatzanspruch verjährt ist. Dabei hat das Erstgericht die nachstehenden entscheidungswesentlichen Feststellungen getroffen:

- Die Klägerin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 336, Grundbuch Zwölfaxing, die in der Sicherheitszone des Flughafen Wien liegt (Ersturteil ON 15 S.7).
- Die Fluglärmproblematik kennt die Klägerin bereits von Kindheit an, welche sie gleichfalls in dem auf der genannten Liegenschaft errichteten Haus verbracht hat. Dass diese Form der Lärmeinwirkung gesundheitliche Schäden verursachen kann, ist der Klägerin schon lange, bereits seit ihrem Studienabschluss 1986 als Medizinerin, jedoch spätestens seit Abschluss ihrer Ausbildung zur Fachärztin im Jahr 2000, bekannt (Ersturteil ON 15 S.7).

- Die Klägerin weiß spätestens seit dem 22.02.2005, dass ihre Liegenschaft durch Fluglärm entwertet wird (Ersturteil ON 15 S. 7).
- Bereits im Jahr 2005 führte die Klägerin vor dem LG ZRS Wien ein Verfahren gegen die Austro Control, um die Wertminderung ihrer Liegenschaft hinanzuhalten und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Flugverkehr zu verhindern (Ersturteil ON 15 S. 7).
- Dass zum Betrieb eines Flughafens behördliche Bewilligungen erforderlich sind, ist der Klägerin nicht erst in den letzten drei Jahren vor Klageeinbringung bewusst geworden, vielmehr hat sie das auch vorher gewusst (Ersturteil ON 15 S. 7f).
- Am 12.11.2009 wurde die gegenständliche Klage bei Gericht eingebracht (Ersturteil ON 15 S. 9).

1.2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass das Erstgericht zu den Voraussetzungen für das Bestehen eines Schadenersatzanspruches nach dem AHG weder entsprechende Tatsachen festgestellt noch geprüft hat, ob ein solcher überhaupt entstanden ist, sondern – selbst bei Zutreffen des Vorbringens der Klägerin – den auf die behauptete Entwertung der Liegenschaft gestützten Anspruch als verjährt qualifiziert hat.

Richtig ist, dass die beklagten Parteien als in § 1 AHG genannte Rechtsträger grundsätzlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für Schäden am Vermögen oder an einer Person haften. Gemäß § 6 AHG verjähren Ansprüche nach diesem Gesetz in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt geworden ist.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Klägerin spätestens seit dem Jahr 2000 mögliche gesundheitliche Schäden infolge der Lärmeinwirkung bekannt waren. Weiters wusste sie (im Sinne davon, dass sie überzeugt war) seit spätestens 02.02.2005, dass ihre Liegenschaft durch den Fluglärm entwertet wird. Aus den Feststellungen ergibt sich weiters, dass die Klägerin im Jahr 2005 ein Verfahren gegen die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt m.b.H. zu GZ 54 Cg 125/05g geführt hat und sie somit bereits zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom rechtserheblichen Sachverhalt hatte. **Bei Ansprüchen nach dem AHG ist für den Beginn des Verjährungslaufes das Wissen des Geschädigten ausreichend, dass der Schaden auf das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten irgendeines Organs des Rechtsträgers zurückzuführen ist bzw. sie darauf ohne nennenswerte Mühe schließen können musste** (siehe hiezu mwN *Mader*, in *Schwimmann*, ABGB³, § 6 AHG, Rz 4).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es nach stRsp ausreichend ist, dass der Geschädigte soweit Kenntnis vom anspruchsbegründenden Sachverhalt hat, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben kann. Die Verjährungsfrist beginnt auch dann schon zu laufen, wenn der Geschädigte die Schadenshöhe noch nicht beziffern kann, ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt sind bzw. diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind (vgl etwa RIS-Justiz, RS 0050338). Auch hinsichtlich der zu erwartenden

Gesundheitsschäden bedarf es keiner konkreten Kenntnisse (und diesbezüglicher Feststellungen), da nach stRsp zu § 6 Abs. 1 1. Satz AHG bei künftigen, aber voraussehbaren Schäden eine **grundsätzliche Kenntnis des Schadens**, beschränkt auf die **allgemeine Wahrnehmung**, dass und in welcher Richtung ein Schaden überhaupt entstanden ist (entstehen wird), genügt (RIS-Justiz, RS 0034372).

Dabei ist für eine umfassende rechtliche Beurteilung keinesfalls die Feststellung erforderlich, wann und in welchem Ausmaß eine Entwertung der Liegenschaft durch den Fluglärm *erstmalig* eingetreten ist. Die Klägerin rügt die diesbezüglich unterlassene Feststellung als sekundären Feststellungsmangel. Denn es ist nicht der tatsächliche Eintritt eines solchen Schadens für den Beginn der Verjährung von Relevanz, sondern die **subjektive Kenntnis dieses Schadens durch den Geschädigten selbst**. Zu diesem Thema hat bereits das Erstgericht entsprechende und ausreichende Feststellungen getroffen, aufgrund derer eine erschöpfende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden kann, weshalb sich ein weiteres Eingehen auf die Ausführungen des Erstgerichtes erübrigt.

1.2.3. Zum Lauf der Verjährungsfristen und der mangelnden Kenntnis des Ursachenzusammenhangs:

Die Klägerin führt im Rahmen der Frage des Beginns der Verjährungsfrist aus, dass diese erst mit Kenntnis der Schadensursache zu laufen beginnen könne. Richtig ist, dass Anhaltspunkte dafür bestehen müssen, dass der Schaden durch das rechtswidrige Verhalten eines Organs herbeigeführt wurde. Wenn die Klägerin in diesem Zusammenhang rügt, dass das Erstgericht keine Feststellungen zu der Frage getroffen hätte, wann der Klägerin ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem den Organen der beklagten Parteien anzulastenden Verhaltens bekannt geworden ist und diesen als sekundären Feststellungsmangel geltend macht, so ist darauf hinzuweisen, dass das Erstgericht sehr wohl eine entsprechende Feststellung getroffen hat.

Tatsächlich hat das Erstgericht unmissverständlich ausgeführt, dass die Klägerin nicht erst in den letzten drei Jahren vor Klagseinbringung gewusst hat, dass zum Betrieb eines Flughafens behördliche Bewilligungen erforderlich sind (Ersturteil ON 15, S. 7). Insofern war der Klägerin jedenfalls ein grober Zusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden und dem Handeln der beklagten Parteien bewusst. Auch wenn die Klägerin zu dieser Zeit noch keine konkrete Kenntnis darüber gehabt haben möge, welches Organ in dieser Konstellation zuständig wäre, so ergibt sich aus der Erkundungspflicht des Geschädigten, dass **die Klägerin nicht hätte untätig bleiben dürfen, sondern alles hätte versuchen müssen, um den für eine Klagsführung erforderlichen Wissensstand zu gewinnen** (*Schragel*, AHG Kommentar³, Rz 224).

Wie das Erstgericht völlig zu Recht ausgeführt hat, hätte sich die Klägerin somit nicht passiv verhalten und es darauf ankommen lassen dürfen, dass die für eine Klage

erforderlichen Kenntnisse eines Tages zufällig an sie herangetragen werden (siehe *Mader/Janisch* in *Schwimman*, ABGB³, § 1489 ABGB, Rz 20). Denn nach stRsp ist es dem Geschädigten sogar zuzumuten, wenn es sich um für einen Laien schwer durchschaubare Vorgänge handelt, sich zeitgerecht rechtlichen (allenfalls auch durch andere Sachverständige) Rat einzuholen und sodann eine Entscheidung über eine Klagsführung zu treffen. **Die Unterlassung eines solchen Aktivwerdens durch den Geschädigten schiebt den Verjährungsbeginn nicht weiter hinaus** (*Schragel*, AHG³, Rz 223).

An dieser Stelle ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Klägerin während der gesamten Causa stets durch einen Rechtsanwalt, demnach qualifiziert vertreten war. Tatsächlich hat die Klägerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter bereits im Jahr 2005 eine Klage gegen die Austro Control Zivilluftfahrt m.b.H. eingebracht, um die Wertminderung der Liegenschaft hintanzuhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin zu diesem Zeitpunkt jedenfalls umfassende Kenntnis über die nunmehr geltend gemachten Ansprüche hatte; dabei kann jedoch der Umstand, dass sie eine Klage gegen eine passiv nicht legitimierte Partei erhoben hat, keinesfalls zu einer Hemmung der Verjährung führen.

Die Klägerin führt wiederholt aus, dass sie von der negativen Wertentwicklung ihrer Liegenschaft erstmals Ende 2007 Kenntnis erlangt hätte. Hiezu ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Klägerin damit den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung nicht gesetzmäßig ausgeführt hat, da sie vom festgestellten Sachverhalt abweicht. Wie bereits ausgeführt hat das Erstgericht festgestellt, dass die Klägerin spätestens seit 22.02.2005 von der Entwertung ihrer Liegenschaft durch den Fluglärm wusste. Dabei ist jedoch die Kenntnis der konkreten Schadenshöhe **nicht** erforderlich (*Mader/Janisch* in *Schwimann*, ABGB³, § 1489 ABGB, Rz 9). **Die Verjährungsfrist beginnt jedenfalls ab Kenntnis der ersten schädigenden Auswirkungen zu laufen** (siehe OGH 1 Ob 17/93). Die Kenntnis der exakten Höhe der Grundentwertung ist für den Lauf der Verjährungsfrist demnach nicht erforderlich.

Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass eine Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährungsfrist hinsichtlich der zweitbeklagten Partei nicht eingetreten ist, da die Klägerin ihre Ansprüche nicht in Form eines Aufforderungsverfahrens im Sinne des § 8 AHG gegenüber der zweitbeklagten Partei geltend gemacht hat. Tatsächlich hat die Klägerin ein entsprechendes Schreiben (Beilage ./K) nur an die erstbeklagte Partei übermittelt. Die in § 8 AHG vorgesehene Hemmung der Verjährung in der Dauer von 3 Monaten ist somit lediglich im Hinblick auf die erstbeklagte Partei eingetreten. Die zweitbeklagte Partei hatte weder Kenntnis vom Aufforderungsschreiben der Klägerin an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie noch vom Handeln der Finanzprokuratur in dieser Angelegenheit, zumal die Haftung ohnedies zunächst nur auf legislatives Unrecht gestützt wurde. Aus diesem Grund könnte allenfalls hinsichtlich der erstbeklagten Partei die in § 8 AHG vorgesehene Hemmungswirkung für die Verjährung der Ansprüche der Klägerin eingetreten sein, was vom Erstgericht ohnedies berücksichtigt wurde.

Aus den vom Erstgericht getroffenen Feststellungen ist somit jedenfalls abzuleiten, dass der Klägerin der gesamte anspruchsbegründende Sachverhalt bereits im Jahr 2005 bekannt war. Daher ist der am 12.11.2009 gerichtlich geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegenüber der zweitbeklagten Partei verjährt.

Ausgehend davon erweisen sich auch die Behauptungen der Klägerin gänzlich verfehlt, wonach im vorliegenden Fall die lange Verjährungsfrist zur Anwendung gelangen würde. Diese Frist wäre nur dann beachtlich, wenn dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt geworden oder der Schaden aus einem Verbrechen entstanden ist. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass ein Strafverfahren gegen Organe der beklagten Parteien aufgrund der unterlassenen Einleitung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens eingeleitet wird, was von der Klägerin nicht einmal behauptet (!) wird. Ein weiteres Eingehen auf die diesbezüglich unsubstantiierten Ausführungen der Klägerin erübrigt sich demnach.

Im Rahmen eines „Exkurses“ bekämpft die Klägerin die Feststellung des Erstgerichtes (!), wonach der Umstand, *„dass die beklagten Parteien allerdings keine Durchführung einer UVP beabsichtigt (haben), der klagenden Partei bereits seit dem Negativbescheid des Landeshauptmanns der zweitbeklagten Partei vom 21.08.2001, GZ RU4-U-084/004, bekannt gewesen sein (müsste), mit dem festgestellt wurde, dass für den fortgesetzten Ausbau bzw. bestimmte Erweiterungen des Flughafens kein UVP-Verfahren notwendig ist.“*

Hiezu ist lediglich auszuführen, dass die Geltendmachung einer **unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung keinen Revisionsgrund** iSd § 503 ZPO darstellt, sodass sich ein weiteres Eingehen darauf bereits erübrigt. Sofern die Klägerin den **Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit** heranzieht, sei darauf verwiesen, dass dieser nicht als Ersatz für eine im Revisionsverfahren generell unzulässige Beweistrüge herangezogen werden kann (siehe OGH 8 Ob 141/03y). Aktenwidrigkeit ist entweder ein Übertragungsirrtum oder ein bewusster Übertragungswiderspruch; beides muss aus den Akten erkennbar sein (vgl etwa LGZ Wien 15.09.1989 Arb 10.794= ZASB 1990, 13).

Abgesehen davon, dass die Klägerin keinerlei Vorbringen zu der geltend gemachten Aktenwidrigkeit erstattet, ist festzuhalten, dass die Klägerin bereits in der Berufung den nahezu identen „Exkurs: Unrichtige Tatsachenfeststellung; Aktenwidrigkeit“ erhoben hat, der vom Berufungsgericht behandelt und dahingehend erledigt wurde, dass im vorliegenden Fall keine Aktenwidrigkeit besteht (Berufungsurteil ON 20, S. 13).

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass **in der Übernahme der Feststellungen des Erstgerichtes durch das Berufungsgericht schon begrifflich keine Aktenwidrigkeit liegen kann** (Klauser/Kodek, JN-ZPO¹⁶, § 503 E 128). Aus diesem Grund ist auch der geltend gemachte Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit nicht gesetzmäßig ausgeführt. Die Ausführungen der Klägerin im Rahmen des „Exkurses“ gehen somit ebenfalls ins Leere.

1.2.4. Zum Lauf der Verjährungsfristen im Speziellen und der Schädigung durch Unterlassung:

Zum Beginn des Laufes der Verjährung bringt die Klägerin weiters vor, dass es sich um eine „Schädigung durch Unterlassung“ handle, bei der die bloße Gefahr des künftigen Schadenseintritts die Verjährung nicht in Gang setze.

Im vorliegenden Fall besteht nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht nur die bloße Gefahr des künftigen Schadenseintritts, sondern ist dieser bereits in Form der behaupteten Wertminderung ihres Grundstückes eingetreten. Darüber hinaus hat die Klägerin selbst zugestanden, dass laufend weiterer Schaden, in Form der Wertminderung der Liegenschaft eintritt, zumal erhebliche Gesundheitsschäden bereits konkret zu befürchten seien. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin geht es also nicht nur um die bloße Gefahr eines Schadenseintritts, sondern es ist dieser bereits erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass selbst nach der von der Klägerin zitierten älteren Rechtsprechung, wonach von einer Kenntnis des Schadens erst dann gesprochen werden kann, wenn aus dem natürlichen Verlauf der Dinge erkennbar geworden ist, dass die pflichtwidrige Untätigkeit andauert und zu einem Schadenseintritt führen wird, der Beginn der Verjährungsfrist ebenfalls nicht hinausgeschoben wird. Denn aus dem Verlauf der Ereignisse war für die Klägerin erkennbar, dass die Behörden weiterhin keine UVP durchführen würden. Tatsächlich hätten die Behörden nach der von der Klägerin vorgebrachten Rechtsansicht bereits in den 90er-Jahren tätig werden und eine UVP durchführen müssen. Daher ist die Argumentation der Klägerin nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin erst nach so langer Zeit damit nicht rechnen hätte müssen, dass die zweitbeklagte Partei weiterhin keine UVP durchführen würde.

Ausgehend davon liegt der in diesem Zusammenhang behauptete sekundäre Feststellungsmangel ebenfalls nicht vor, sodass sich auch ein weiteres Eingehen darauf erübrigt.

1.2.5. Zur fortgesetzten Schädigung:

Schließlich bringt die Klägerin im Wesentlichen vor, dass ein Hinausschieben des Verjährungseintrittes erfolgt, da es sich um eine fortgesetzte Schädigung handle. Richtig ist, dass bei fortgesetzter Schädigung der Beginn der Verjährung für die Ansprüche aus jeder Handlung separat zu beurteilen ist; es beginnt somit für jede weitere Schädigung eine neue Verjährung in dem Zeitpunkt, in welchem sie dem Geschädigten zur Kenntnis gelangt ist (RIS-Justiz, RS 0034536). Eine fortgesetzte Schädigung liegt jedoch nur dann vor, wenn durch eine schädigende Anlage oder durch das Nichtbeseitigen eines gefährlichen oder das Aufrechterhalten eines rechtswidrigen Zustandes Schäden hervorgerufen werden oder wenn wiederholte schädigende Handlungen vorliegen, von denen jede den Tatbestand einer neuen

Rechtsverletzung verkörpert und jede für sich Schadensursache ist (stRsp, vgl etwa OGH JBl 1986, 304, ua.). **Allerdings handelt es sich um keine fortgesetzte Schädigung, wenn ein Schaden eingetreten ist, der sich nur wegen Fortdauer des schädigenden Verhaltens vergrößert hat** (siehe OGH 1 Ob 21/87; 10 Ob 84/04g).

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass im behaupteten Nichtdurchführen einer UVP das schädigende Ereignis liegt, so ist darin keinesfalls eine fortgesetzte Schadenszufügung durch die zweitbeklagte Partei zu erblicken. Von einer solchen kann schon deshalb nicht gesprochen werden, da die Unterlassung der Durchführung einer UVP lediglich zu einer Vergrößerung des behaupteten Schadens geführt hätte und die eigentliche Schadensursache schon im Negativbescheid vom 21.08.2001 (Beilage ./IV) zu erblicken wäre.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch das Unterbleiben der UVP keine fortgesetzte Schädigung bewirkt hat, da dieser Umstand seit der Erlassung des Negativbescheids vom 21.08.2001 nicht rechtswidrig war. So hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17.05.2001 (99/07/0064) ausgesprochen, dass mit einer rechtskräftigen Feststellung nach § 3 Abs 6 UVP-G eine Bindung für alle relevanten Verfahren eintritt, zumal dieses Feststellungsverfahren ansonsten weitgehend sinnentleert wäre. Die Möglichkeit, einen solchen Feststellungsbescheid zu erlassen, wäre ad absurdum geführt, wenn in einem nachfolgenden Verfahren die rechtskräftig getroffene Feststellung keine Bedeutung hätte. Ausgehend davon waren die Behörden an diesen Negativbescheid gebunden und konnten sich über diesen nicht hinwegsetzen. Das Unterbleiben einer UVP nach Rechtskraft des Negativbescheides ist somit nicht rechtswidrig und kann daher keinen Anspruch nach dem AHG begründen.

Abgesehen davon wäre jedenfalls spätestens mit dem letzten von der Klägerin angeführten Bescheid aus dem Jahr 2005 (Zl. 60.614/2005) zum Ausbau des Flughafens ein UVP-Verfahren durchzuführen gewesen. Damit wäre in diesem Jahr die letzte angeblich schadensverursachende Unterlassung gesetzt worden, sodass die Verjährungsfrist mit dem Jahr 2005 zu laufen begonnen hätte. Der Anspruch der Klägerin wäre somit auch unter Zugrundlegung all dieser Prämissen verjährt, zumal die Klage über drei Jahre nach diesem Zeitpunkt, sohin erst am 12.11.2009 bei Gericht eingelangt ist.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Klägerin zumindest seit dem Jahr 2005 vom Schaden und dem klagserheblichen Sachverhalt gewusst hat, was durch die Einbringung der Klage gegen die Austro Control Zivilliftfahrt m.b.H. zum Ausdruck gebracht wurde. Dabei vermag der Umstand, dass es sich bei dem angeblich schädigenden Verhalten der beklagten Parteien um eine Unterlassung, und zwar die Nichtdurchführung eines UVP-Verfahrens, gehandelt hat, am Beginn des Laufes der Verjährungsfrist nichts zu ändern. Anders als von der Klägerin behauptet, hatte diese im Jahr 2005 Kenntnis vom gesamten, anspruchsbegründenden Sachverhalt, insbesondere auch vom Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem angeblich schädigenden

Verhalten der beklagten Partei. Dass die zu diesem Zeitpunkt anwaltlich vertretene Klägerin eine Klage gegen eine nicht passiv legitimierte Partei bzw. eine (unzulässige) Klage vor dem VfGH erhoben hat, vermag den beklagten Parteien nicht zum Nachteil zu gereichen und den Lauf der Verjährungsfrist zu beeinflussen.

Ausgehend davon hat bereits das Erstgericht das Leistungsbegehren aufgrund eingetretener Verjährung des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs abgewiesen, ohne den Schadenersatzanspruch dem Grund und der Höhe nach zu prüfen.

Das Erst- sowie das Berufungsgericht haben sämtliche relevanten Feststellungen getroffen und den festgestellten Sachverhalt richtig beurteilt. Eine unrichtige rechtliche Beurteilung liegt demnach nicht vor.

2. Zu der geltend gemachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

2.1. Die Klägerin ficht das Berufungsurteil aus dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens an, ohne diesen jedoch konkret auszuführen. Dabei wird nicht einmal behauptet, dass das Berufungsverfahren etwa mangelhaft geblieben wäre, da sich das Berufungsgericht nicht ausreichend mit der Verfahrensrüge der klagenden Partei auseinander gesetzt hätte. Die Klägerin rügt zwar wiederholt sekundäre Feststellungsmängel, die jedoch allesamt der Rechtsrüge zuzuordnen sind und daher auch in diesem Rahmen behandelt wurden.

Wie bereits ausgeführt ist in der Übernahme der Feststellungen des Erstgerichtes durch das Berufungsgericht keine Aktenwidrigkeit zu erblicken, sodass auch darauf eine etwaige Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens nicht gestützt werden kann. Bereits aus diesem Grund ist die zweitbeklagte Partei nicht in der Lage, zu dem geltend gemachten Revisionsgrund der Klägerin Stellung zu nehmen.

2.2. Sofern die Klägerin damit jedoch die unterlassene Einholung eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 EGV** rügt, so ist darauf hinzuweisen, dass eine solche keinesfalls einen Verfahrensmangel darstellt, da den Parteien des Verfahrens **kein** Antragsrecht, sondern lediglich die Möglichkeit zukommt, eine Vorlage an den EuGH **anzuregen**. Ausgehend davon ist auch darin keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet.

An dieser Stelle spricht sich zweitbeklagte Partei ausdrücklich gegen die Einholung eines Vorabentscheidungsverfahrens aus. Hiezu sei darauf verwiesen, dass weder das UVP-G 2000 noch die UVP-RL die Berücksichtigung der Prüfung eines Vorhabens auf die Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) auf bloße Vermögensschäden vorsehen. Eine Auslegungsfrage des Gemeinschaftsrechts ist daher im gegenständlichen Fall ohnedies nicht zu beurteilen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Klagebegehren auf dem Titel der Staatshaftung beruht. Es ist mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung Sache der nationalen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und das Verfahren für die Klagen auszugestalten, die den vollen Schutz der dem Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenen Rechte gewährleisten sollen. Dabei bestimmt das nationale Recht Umfang und Ausmaß des Ersatzanspruches. Im vorliegenden Fall wäre ausschließlich die Frage zu beurteilen, wie weit ein etwaiger Schadenersatzanspruch im Falle der Verletzung der UVP-RL reicht. Dies betrifft jedoch lediglich eine Frage des innerstaatlichen Rechts, weshalb bereits aus diesem Grund ein Vorabentscheidungsverfahren nicht zulässig ist.

Wie bereits ausgeführt ist eine Ertragsminderung der Liegenschaft weder im Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 74, 77 GewO noch im Rahmen der Prüfung eines Vorhabens gemäß § 17 UVP-G 2000 zu berücksichtigen. Tatsächlich ist aus der stRsp des VwGH abzuleiten, dass der **Eigentumsschutz den jeweiligen Eigentümer nur vor einer Substanzvernichtung, nicht jedoch vor einer bloßen Wertminderung schützt**. Im Übrigen sind etwaige Schadenersatzansprüche der Klägerin ohnedies verjährt, da ihr sämtliche Voraussetzungen für die Erhebung einer auf Schadenersatz gerichteten Klage bereits im Jahr 2005 bekannt waren; die Frage der Verjährung stellt regelmäßig eine Frage des nationalen Rechts dar, sodass die darauf gestützte Anregung zur Einholung eines Vorabentscheidungsverfahrens ohnedies ins Leere geht.

Der von der klagenden Partei geltend gemachte Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt nicht vor. Die Revision erweist sich demnach als nicht berichtigt.

Aus den angeführten Gründen stellt die zweitbeklagte Partei den

antrag:

Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht möge der Revision der klagenden Partei keine Folge geben und der klagenden Partei die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen der Zweitbeklagtenvertreter auferlegen.

St. Pölten, am 10.11.2011
LandN/LethJu / Dr. L/MV
3CSZREK SCHRIFT.RTF

Land Niederösterreich

An Kosten werden verzeichnet:

Revisionsbeantwortung, TP3C	1.214,10 €	
Bemessungsgrundlage 120.000,00 €		
50 % Einheitssatz	607,05 €	
10 % Streitgenossenzuschlag	182,12 €	
ERV-Kosten		1,80 €
Kostensumme	<u>2.003,27 €</u>	
Ustpflichtige Barauslagen	1,80 €	
Zwischensumme	<u>2.005,07 €</u>	
20 % Umsatzsteuer von 2.005,07 €	401,01 €	
Gesamtsumme	<u><u>2.406,08 €</u></u>	